

Rechtsentscheidungen.

Kündigungsfrist der Handlungsgehülfen Ein Handlungsgehülfe wurde von einer Handlung als Geschäftsführer engagiert und bei seiner Anstellung wurde zwischen ihm und seinem Prinzipal eine Kündigungsfrist von drei Monaten (an Stelle der gesetzlichen sechswöchentlichen Kündigungsfrist) verabredet. Am 15. November 1878 kündigte der Prinzipal dem Geschäftsführer die Stellung zum 1. Januar 1879; da aber der Geschäftsführer sich auf die Abrede der dreimonatlichen Kündigungsfrist berief, so kündigte der Prinzipal dem Geschäftsführer sodann zum 15. Februar 1879 die Stellung. Aber auch mit dieser Kündigung erklärte sich der Geschäftsführer nicht einverstanden, vielmehr beanspruchte er bis zum 1. April 1879 sein Gehalt, weil seiner Meinung nach sein Prinzipal entsprechend dem Art. 61 des Handelsgesetzbuchs („Das Dienstverhältniss zwischen dem Prinzipal und dem Handlungsdiener kann von jedem Theile mit Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres nach vorgängiger sechswöchentlichen Kündigung aufgehoben werden.“) ihm nicht zu 15. Februar, sondern nur zum 1. April die Stellung kündigen konnte. Da der Prinzipal sich weigerte, den Anspruch des von ihm verabschiedeten Geschäftsführers zu erfüllen, so klagte dieser auf Zahlung des Gehalts vom 15. Februar bis 1. April 1879 und der erste Richter erkannte auch nach dem Klageantrage, indem er der Annahme des Klägers sich anschloss, dass durch die Abrede der dreimonatlichen Kündigungsfrist nur die gesetzliche Kündigungsfrist des Art. 61 H. G. B., nicht aber der gesetzliche Auflösungsstermin (der Quartalsultimo) geändert worden. Das Ober-Landgericht zu N. dagegen wies auf die Appellation der verklagten Handlung die Klage ab, indem es annahm, dass durch die Abrede der dreimonatlichen Kündigungsfrist die gesetzlichen Fristbestimmungen des Art. 61 vollständig geändert und dafür in das Belieben der Kontrahenten gesetzt worden, das Dienstverhältniss täglich kündigen und 3 Monate darauf lösen zu können. Auf die Nichtigkeits-Beschwerde des Klägers vernichtete das Reichsgericht, V. Civilsenat, durch Erkenntniss vom 9. April 1881 die Vorentscheidung, und bestätigte sodann das erstinstanzliche Erkenntniss, welches den Verklagten nach dem Klageantrage verurtheilt hatte. „Die streitige Abrede“, führt das Reichsgericht aus, „betrifft nur die Kündigungsfrist.“ Art. 61 unterscheidet aber zwischen der Zeitdauer des Dienstverhältnisses und der Dauer der Kündigungsfrist. Bezüglich der ersteren bestimmt er, in Ermangelung abweichender Vertragsstipulationen, dass das Ende des Dienstverhältnisses mit dem Ende eines Kalendervierteljahres zusammenfallen müsse. Eine vertragsmässige Aenderung dieser Bestimmung, welche den Bedürfnissen und Gewohnheiten der betreffenden Kreise Rechnung trägt, kann nicht vermuthet werden, wenn eine Abrede bloss über die Verlängerung der Kündigungsfrist getroffen ist. Es musste also dem ersten Richter beigetreten werden, welcher die am 15. November 1878 erfolgte Kündigung erst mit dem ersten April 1879 wirken lässt, weil bis zum 1. Januar 1879 die verabredete Kündigungsfrist nicht mehr ablaufen konnte.

Markenschutz. Die Nr. 6 der Entscheidungen des Reichsgerichts, Bes. Beil. zum Reichs-Anz., enthält ein Erkenntniss des Reichsgerichts vom 13. Mai d. J., auf welches wir auch an dieser Stelle aufmerksam machen. Nach derselben ist es strafbar, wenn Jemand die Marken eines Dritten für andere Waaren als solche, für welche sie der Dritte bestimmt hat, verwendet, selbst wenn auch diese Waaren von dem Dritten gefertigt sind. Im vorliegenden Falle handelt es sich um Waaren geringerer Qualität, welche mit den Marken für eine bessere Qualität bezeichnet sind. Das

Reichsgericht meint ferner, es könnte sogar in Frage kommen, ob nicht auch Derjenige, welcher ohne Genehmigung des berechtigten Produzenten solche von diesem herrührende Waaren, für welche das Zeichen bestimmt ist, mit der eingetragenen Schutzmarke versieht, nach § 14 des zitierten Gesetzes strafbar sein würde, da es ganz von dem Willen des Berechtigten abhängt, ob und in welchem Umfange er von dem angemeldeten Zeichen Gebrauch machen will.

Der Vertrag über die **Ausbeutung eines Patentes** ist objektiv kein Handelsgeschäft. U. O. L. G. Köln v. 27. Okt. 80. Rhein. Archiv 71, I. 143.

Es liegt ein **gültiger wechselseitiger Kauf** vor, wenn derselbe unter der Bedingung abgeschlossen ist, dass der Verkäufer den Kaufpreis in „Waaren“ des Käufers entnehmen soll. U. O. L. G. Köln v. 20. Nov. 80, a. a. O. II. S. 87.

Die **Gewerbs- und Handlungsgehülfen** sind verpflichtet, ihrem Prinzipal keine Konkurrenz durch selbstständige Thätigkeit zu bereiten. U. O. L. G. Karlsruhe v. 17. Februar 80. Busch Archiv, Bd. 41 S. 199.

Aus dem **Wechselaccepte einer Gesellschafts-firma** kann gegen den einzelnen Gesellschafter geklagt werden. U. O. L. G. Karlsruhe v. 28. Juni 80, a. a. O. S. 201.

Nach den Grundsätzen des kaufmännischen und sonstigen geschäftlichen Verkehrs gilt eine **Rechnung für anerkannt**, wenn der Käufer der Waaren, zumal wenn er zur Erklärung über die Rechnung aufgefordert war, eine längere Zeit hindurch keine Erinnerungen dagegen vorbringt, sondern Abschlagszahlungen leistet und Waaren weiter bezieht. U. dess. G. H. v. 17. Dez. 79, a. a. O. S. 214.

Werkmeister in Fabriken, Leiter von Geschäftsabtheilungen in grösseren Geschäftsetablissemments, welche in den ihnen zugetheilten Branchen, unter dem Befehl des Geschäftsherrn, selbstständig arbeiten und für das nöthige Arbeitspersonal zu sorgen haben, fallen nach einem Urtheil des Reichsgerichts, I. Civilsenats, vom 26. März 1881, nicht unter die gewerblichen Arbeiter (Gehülfen, Gesellen) des Titels VII. der Reichsgewerbeordnung, und insbesondere finden auf die das gegenseitige Arbeitsverhältniss betreffenden Streitigkeiten zwischen ihnen und ihren Prinzipalen die Bestimmung des §. 120a. der Gewerbeordnung keine Anwendung, wonach vor dem Beschreiten des ordentlichen Rechtsweges in derartigen Streitigkeiten die Entscheidung der Gemeindebehörde anzurufen sei.

Reclame in einer Firma; Beseitigung eines rechtsverletzenden Zusatzes in der Firma. Die beklagte Handelsgesellschaft, welche im Besitz eines Patents auf Entfernung des Nikotins aus Tabak war, führte die Firma:

„Einzige Fabrik nikotinfreier Tabake — Patent — Dr. R. K. & Co.“

Der Kläger Kaufmann E. W., welcher ein gleiches Patent bereits früher erworben hatte, erachtete sich durch diese Firmenführung verletzt und verlangte klagend den Beklagten zu verurtheilen das Wort „Einzige“ aus der Firma zu streichen. Der erste Richter verurtheilte demgemäss; der zweite Richter wies ab. Das Reichsgericht (U. v. 2. März 1881. R. A. No. 4) stellte das I. Urtheil wieder her. Die Gründe können dahin zusammengefasst werden:

Das Klagerecht, welches Kläger auf Art 27 H. G. B.'s stütze,

„Wer durch den unbefugten Gebrauch einer Firma in seinen Rechten verletzt ist, kann den Unberechtigten auf Unterlassung der weiteren Führung der Firma und auf Schadensersatz belangen.“

habe zwei Voraussetzungen: Nichtbefugniss und Verletzung eines fremden Rechtes. Dass die Bezeichnung als „Einzige Fabrik nikotinfreier Tabake“ unbefugt sei, unterliege keinem Bedenken. Die Bestimmung im 2. Abs. Art. 16 H. G. B., nach welcher ein Kaufmann der

Firma nur Zusätze beifügen dürfe, wenn sie zur näheren Bezeichnung der Person oder des Geschäfts dienen, sei allerdings auch auf Handels-Gesellschaften anwendbar, mit dem Wort „Einzige“ sei aber keine solche Bezeichnung gegeben; es sei vielmehr eine auf die Heranziehung von Kunden für den Absatz der Fabrikate berechnete Reclame beabsichtigt. Eine Verletzung der Rechte des Klägers sei daraus zu erkennen, dass auch er ein Patent auf Entfernung des Nikotins aus dem Tabak habe, und sogar ein älteres als der Beklagte.

Beschäftigung eines Handlungslehrlings. Nach Art. 57 H. G. B.'s soll „die Natur der Dienste und der Ansprüche der Handlungsgehülfen (Handlungsdienner, Handlungslehrlinge) in Ermangelung einer Uebereinkunft durch den Ortsgebrauch oder durch das Ermessen des Gerichts, nöthigenfalls nach Einholung eines Gutachtens von Sachverständigen, bestimmt werden.“ In einem Process hing die Entscheidung davon ab, ob die Beschäftigungsweise eines Lehrlings der Art gewesen sei, dass die Zurücknahme desselben aus dem Lehrverhältniss (Art. 62 H. G. B.'s) gerechtfertigt sei. Das R. G. hat (U. vom 11. II. 1881) sich wie folgt ausgesprochen:

Der von dem Beklagten aufgestellte und als verletzt bezeichnete Rechtssatz, „dass die Verwendung eines Handlungslehrlings zu mechanischen Dienstverrichtungen und Arbeiten, wie solche dem Hausgesinde obliegen, mit den Zwecken des Lehrvertrages nicht vereinbar und unter allen Umständen einen wichtigen Grund zur Aufhebung des Vertrages bilde,“ ist als ein allgemein gültiger nicht anzuerkennen. Der Appellationsrichter hebt vielmehr, neben der Anerkennung der Pflicht des Lehrherrn, dem Handlungslehrling, zum Behuf seiner Ausbildung zu einem tüchtigen Handlungsgehülfen, eine angemessene Beschäftigung und geeignete Unterweisung zu gewähren, mit Recht hervor, dass die Frage, ob und inwieweit es gestattet sei, den Handlungslehrling mit mechanischen Arbeiten und Dienstleistungen zu beauftragen, allgemein sich nicht beantworten lasse, dieses vielmehr von der Art, dem Umfange und dem Orte des vom Lehrherrn betriebenen Geschäfts abhängt. — Es ergibt sich hieraus, dass die Art der Beschäftigung von der thatsächlichen Beurtheilung des einzelnen Falles abhängt, und dies ist gewiss sachgemäss, denn sonst würden die Verhältnisse eines Lehrlings in einem Kramladen einer kleinen Stadt dieselben sein, als die eines Lehrlings in dem eleganten Geschäft der Residenz.

8519 **PATENTE**
 aller Länder besorgt u. verwaltet
 C. Gronert, (Gr.-Ing.-u.) BERLIN O.
 (Gr.-Ing.-u.) Pat.-Anw. Alexanders-Pl.

Cement-Filtrir-Steine [9164
 (Papierstoff-Entwässerungs-Platten)



zum Belegen von
 Bleich- u. Halb-
 zeug-Kasten, best.
 Qualität, billig
 zu beziehen von
 der

Gesellschaft für Cement-Stein-Fabrikation
 Hüser & Co., Obercassel bei Bonn.
 Im Gebrauch in vielen Fabriken fast aller
 europäisch. Länder, Nordamerikas etc. Prob. grat.

9770] **A. Hörich**
 Berlin N., Lothringerstr. 9.

General-Depôt für Oesterr.-Ungarn
 bei A. A. Kölbl, Wien I., Seilerstätte 2.

Tinten- u. Siegellack-Fabrik
 empfiehlt seine anerkannt vorzüglichen Copir-
 und Schreibtinten, sowie flüssigen Bureau-Gummi
 und Leim und Briefsiegellack bei hohem Rabatt.